



Brugg, 9. Juli 2004

Eidgenössisches Volkswirtschafts-  
departement  
Herr Bundesrat Joseph Deiss  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

## **Stellungnahme zum Vorentwurf Bundesgesetz über die Information und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten (KISG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Expertenbericht und zum Vorentwurf Bundesgesetz über die Information und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten (KISG) zu äussern, danken wir Ihnen bestens.

Wir begrüssen grundsätzlich den Vorentwurf zum KISG, der bezweckt, eine Minimalnorm zu schaffen, die für alle in Verkehr gebrachten Waren und Dienstleistungen für Konsumenten gilt, falls (noch) keine spezifischen Bestimmungen anwendbar sind. Wir sind jedoch der Meinung, dass aufgrund des neuen Bundesgesetzes KISG generell keine weiteren Ansprüche für die bereits bestehenden sektoriellen Gesetze abgeleitet werden dürfen. Der dem Bundesrat im Juni 2000 vorgelegte Bericht über die allgemeine Sicherheit der Konsumgüter zeigte, dass die geltende Gesetzgebung für den Schutz der Sicherheit der Konsumenten ausreicht. Deshalb lehnen wir eine Verschärfung der bestehenden sektoriellen Gesetze, insbesondere im Bereich Landwirtschaft und Ernährung, aber auch in anderen Sektoren, aufgrund des KISG ab. Eine klare Abgrenzung zwischen dem KISG und den sektoriellen Gesetzen scheint uns wichtig.

Nachfolgend unsere Bemerkungen und Anliegen im Einzelnen:

### **Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich**

Der Zweck des Gesetzes ist unseres Erachtens zu weit formuliert. Dass das KISG die Information der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet und dass es ihre Sicherheit und Gesundheit schützen will, ist sicherlich richtig. Dies sind besondere, schützenswerte Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten. Dass darüber hinaus aber generell alle ihre Interessen geschützt werden sollen, geht unseres Erachtens zu weit. Der Interessebegriff ist übergeordnet, hat zu wenig klare Konturen und kann fast beliebig weit verstanden werden (ideelle Interessen, Vermögensinteresse usw.). Dies ist deshalb von praktischer Bedeutung, weil die Zweckbestimmung dereinst auch als Hilfe für die Auslegung der übrigen Gesetzesbestimmungen herangezogen werden dürfte. Wir fordern deshalb, den allgemeinen Verweis auf das Interesse zu entfernen.

Der Entwurf geht von einer hochgradig spezialisierten Wirtschaft, namentlich von langen Kanälen zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten aus. Er statuiert zahlreiche Pflichten für die Anbieter von Waren oder Dienstleistungen. Er droht jedoch, kleine und junge Strukturen zu erdrücken und ebensolche Initiativen im Keime zu ersticken. Man denke an Start ups aus den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft, man denke an den kleinen "Tante Emma-Laden" (sofern es diesen überhaupt noch gibt), man denke an den Landwirt, der Honig ab dem Hof oder Blumen ab dem Feldrand verkauft. Diese Bereiche haben heute sehr schwer unter administrativen Auflagen zu leiden. Muss etwa ein Landwirt aus dem Rheintal, der Blumen ab dem Feldrand verkauft, in allen drei Nationalsprachen auf die Gefahren seiner Gewächse hinweisen? Es geht nicht darum, überalterte Strukturen zu zementieren. Es geht vielmehr darum, die kleine Initiative möglichst zu fördern. Dies gilt es gerade in der heutigen Zeit zu bedenken. Wir fordern deshalb, eine entsprechende Ausnahmeregelung zu erlassen.

### **Art. 3 Grundsatz**

Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden können, dass eine Verschärfung der Lebensmittelverordnung (LMV) nötig wird.

### **Art. 4 Umfang der Information**

Absatz 1: Diese Bestimmung verlangt, dass die fraglichen Informationen objektiv sind und der Wahrheit entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Werbefreiheit nicht unnötig eingeschränkt wird. Das Verhältnis zum Werberecht ist gegebenenfalls ausdrücklich zu regeln.

Absatz 2: Im Bereich Nahrungsmittel sind die im Art. 4 KISG geforderten Punkte in der Lebensmittelverordnung abgedeckt (Art. 21 und Art. 22 LMV) mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 d: hier wird die Forderung gestellt, dass ebenfalls über die Risiken, welche die Ware oder Dienstleistung für die Sicherheit oder die Gesundheit des Konsumenten enthalten kann, informiert werden muss. Dies kann in gewissen Bereichen durchaus sinnvoll sein. Im Lebensmittelbereich würde es jedoch zu weit führen. Es kann ja nicht sein, dass im Extremfall z.B. auf jeder Kirschenschale der Vermerk „Kann bei übermäßigem Konsum zu Durchfall führen“ angebracht ist. Wir sind deshalb gegen eine allfällige Erweiterung bzw. eine Verschärfung der Lebensmittelverordnung in diesem Sinne und fordern aus diesem Grund die Streichung von Art. 4 Abs. 2 d.

### **Art. 9 Vom Anbieter zu treffende Massnahmen**

Auch hier wird festgehalten, dass der Anbieter die Konsumenten zu informieren hat, wenn ein Risiko für die Gesundheit oder die Sicherheit der Konsumenten besteht. Hier stellt sich für uns ebenfalls die Frage was unter dem Begriff „Risiko“ verstanden wird. Heute ist in der Lebensmittelverordnung (Art. 37b LMV) festgehalten, dass bei einer akuten Gesundheitsgefährdung eine Meldeflicht besteht. Nach unserer Ansicht genügt dies im Lebensmittelbereich vollkommen. Wir sind deshalb gegen eine allfällige Erweiterung bzw. eine Verschärfung der Lebensmittelverordnung aufgrund des KISG und fordern aus diesem Grund die Streichung von Art. 9 Abs. 2 b.

Die Aufzählung in Absatz 2 wird durch den Begriff "namentlich" eingeleitet. Es geht somit darum, die Massnahmen "beim Namen genannt" aufzuzählen. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Aufzählung abschliessend zu verstehen ist. Ansonsten wäre wohl der Begriff "insbesondere" zu verwenden.

## **Art. 10 Grundsatz**

Absatz 2 Buchstabe d: Das Verfahren der aussergerichtlichen Beilegung von Konsumentenstreitigkeiten soll effizient ausgestaltet werden. Versteht man den Grundsatz der Effizienz im engeren Sinne, so ist darin das Gebot eines angemessenen Verhältnisses zwischen Ertrag und Aufwand zu erblicken. Es fragt sich, ob die Unentgeltlichkeit des Verfahrens ("gratis") bzw. ein geringes Entgelt dafür ("geringen Kostenbeitrag") wirklich etwas zur Effizienz des Verfahrens selber beitragen kann bzw. ob dies nicht gerade das Gegenteil bewirkt.

## **Art. 14 Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen**

Der Bundesrat bestellt eine Kommission, in der die interessierten Kreise zu je einem Drittel vertreten sind. Es ist unklar, wie es zu diesem Drittel kommt. Gibt es drei interessierte Kreise? Um welche drei Kreise handelt es sich gegebenenfalls? Dies muss unseres Erachtens noch klar gestellt werden, entweder direkt oder durch Verweis auf die fragliche Gesetzesstelle.

## **Art. 15 Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen**

Die Aufzählung in Absatz 3 wird durch den Begriff "namentlich" eingeleitet. Wir gehen deshalb auch hier davon aus, dass die Aufzählung abschliessend zu verstehen ist. Ansonsten wäre der Begriff "insbesondere" zu verwenden.

## **Art. 17 Zivilklagen**

Rechte wie Verbandsbeschwerderechte, Verbandsklagerechte und dergleichen sind heute in der Öffentlichkeit stark umstritten. Gerade in jüngerer Zeit sind verschiedene Missbrauchsfälle aus dem Bau- und Umweltbereich an die Öffentlichkeit gelangt und sorgen weiterhin für hitzige Debatten. Offenbar machen einzelne Verbände den Rückzug von solchen Rechtsmitteln von grossen Zahlungen, übertriebenen Bedingungen oder von gänzlich sachfremden Anliegen abhängig. Diesen Missbräuchen ist entschieden entgegenzutreten.

Das in Art. 17 vorgesehene Verbandsklagerecht braucht es nicht. Die Rechte im UWG reichen vollends. Wir fordern deshalb die Streichung von Art. 17.

Sollte dennoch am Verbandsklagerecht festgehalten werden, so fordern wir die Aufnahme von wirksamen Missbrauchsschranken. Solche könnten etwa in einem Verbot finanzieller, übertriebener oder gänzlich sachfremder Bedingungen oder in der Verpflichtung zur Herstellung von Transparenz bestehen. Hier sind die aktuellen Erfahrungen aus dem Bau- und Umweltbereich zu Rate zu ziehen.

## **8. Abschnitt Strafrechtliche Sanktionen**

Dieser Abschnitt ist auf Übereinstimmung mit den aktuellen Entwicklungen bei der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) zu überprüfen.

## **Art. 18 Übertretungen**

Allgemein: Da als Strafe Gefängnis und Busse angedroht wird, handelt es sich entgegen dem Titel um ein Vergehen und nicht um eine blosser Übertretung. Der Begriff der Übertretung ist deshalb zu ersetzen. Statt dem kumulativen "und" ist wohl eher ein alternatives "oder" (Gefängnis oder Busse) zu verwenden. Die Busse kann bis zu 1 Mio. Franken betragen. Dieser Betrag ist ausserordentlich hoch und gibt den rechtsanwendenden Behörden einen zu grossen Ermessensspielraum in die Hand. Es fragt sich daher, ob dies den Anforderungen an Art. 1 StGB (keine Strafe ohne Gesetz) entspricht.

Gemäss Ihrem Verzeichnis der sektoriellen Gesetze und Verordnungen, welche im Rahmen der Revision anzupassen sind, ist u.a. auch die Fleischhygieneverordnung aufgeführt. Sie soll mit den Bestimmungen aus Art. 18 KISG ergänzt werden. Wir sind damit nicht einverstanden. Die Strafbestimmungen sind bereits heute in der Lebensmittelverordnung klar und ausreichend festgelegt. Deshalb ist aus unserer Sicht eine Anpassung der Fleischhygieneverordnung nicht notwendig und wird von uns abgelehnt.

Zudem ist in Art. 18 KISG festgelegt, dass ebenfalls eine Sanktion ausgesprochen werden kann, wenn nicht über ein bestehendes Risiko für die Gesundheit und die Sicherheit der Konsumenten informiert wird. Wiederum ist hier unklar - aber entscheidend - was unter dem Begriff Risiko verstanden wird. Wir sind gegen eine allfällige Erweiterung bzw. eine Verschärfung der Strafbestimmungen in der Lebensmittelverordnung aufgrund des KISG und fordern aus diesem Grund die Streichung von Art. 18 Abs. 1 d.

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass sich die im Bereich Landwirtschaft und Ernährung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewährt haben. Wir fordern deshalb, die bestehenden, sektoriellen gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgrund von KISG zu ergänzen bzw. zu verschärfen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende, in Ihrem Verzeichnis aufgeführten sektoriellen Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992)
- Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV)
- Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (FHyV)
- Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Saatgut-Verordnung vom 7. Dezember 1998)
- Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni 1999)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001)
- Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung vom 26. mai 1999).
- Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung vom 1. März 1995)

Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen  
**Schweizerischer Bauernverband**

H.J. Walter   Jacques Bourgeois  
Präsident   Direktor